



Campingplatzordnung für den Touristikcampingplatz der Gemeinde Sand am Main

Seite 1 von 2

Die nachfolgende Campingplatzordnung ist zu einem harmonischen Zusammenleben notwendig. Bitte beachten Sie die Campingplatzordnung deshalb genau. Die Gemeinde als Vermieter behält sich das Recht auf Änderungen vor. Die Freizeitanlage besteht aus Plätzen für Mobilheime und Wohnwagen sowie den zugehörigen Anlagen.

- 1) Jede Pächterin/Jeder Pächter ist zur Reinhaltung des zugewiesenen Stellplatzes verpflichtet. Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen, bereitgestellten Behälter zu füllen. In den Sanitäranlagen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Bei Nichtbeachtung werden die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- 2) Das Entfernen von Sträuchern, das Absägen von Ästen usw. ist strengstens verboten.
- 3) Die Pächterin/der Pächter hat zu gestatten, dass Beauftragte der Gemeinde Sand a. Main jederzeit den Stellplatz betreten und besichtigen können.
- 4) Den Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde Sand a. Main (Platzwart, Gemeindebedienstete usw.) und der zuständigen Behörden (Landespolizei, Wasserwirtschaftsamt, Gesundheitsamt, Landratsamt usw.) ist Folge zu leisten.
- 5) Das Abbrennen von Feuerwerkkörpern, Abschießen von Raketen und Knallkörpern ist auf dem kompletten Campingplatzgelände verboten.
- 6) Das Entfachen von offenem Feuer (Lagerfeuer) oder Holzfeuer in z.B. Feuerschalen oder Terrassenöfen ist auf dem gesamten Gelände generell verboten. In Absprache mit der Platzleitung können nach vorheriger Einweisung ausgewiesene Feuerstellen genutzt werden.
- 7) Ruhestörender Lärm ist während der Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr, wie von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (an Samstagen von 24:00 Uhr bis 7:00 Uhr) untersagt. Ausgenommen hiervon sind Zeiten für gaststättenrechtlich genehmigte Festveranstaltungen.
- 8) Hunde sind außerhalb der eigenen Parzelle immer an der Leine zu führen. Es ist darauf zu achten, dass die Hunde nicht auf fremden Plätzen herumlaufen oder Platznachbarn durch Hunde belästigt werden. Hundekot ist vom gesamten Campingplatzgelände, insbesondere dem Baggerseeufer längs des Campingplatzes und der Grünflächen zu entfernen und in den vorgesehenen Restmüllbehältern zu entsorgen.
- 9) Das Feilbieten von Waren aller Art, die Errichtung von Verkaufsständen sowie eine gewerbliche Nutzung des Pachtgeländes ist nur in Ausnahmefällen gestattet und bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- 10) Zum Schutz der Gast- und Vereinsangler dürfen die ufernahen Seeflächen mit Booten nicht befahren werden. Engstellen des Sees sind nach Möglichkeit in der Mitte zu durchfahren. Die durch Dämme abgegrenzten östlichen Seeteile (Naturschutzgebiet), sowie das Schilfgebiet und der Bereich „Matern“ dürfen nicht befahren werden. Bei Gemeinschafts- und Preisangeln darf der beangelte Seeteil nicht befahren werden.
- 11) Auf Badende ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- 12) Die gewerbliche Schifffahrt darf nicht behindert werden. Lastschiffen ist rechtzeitig auszuweichen.
- 13) Am Uferbereich des Sees dürfen keine Boote angelegt werden. Es müssen hierfür die ausgewiesenen Anlegestellen der Gemeinde genutzt werden.
- 14) Die jeweils amtierende Platzführung ist bei Bedarf befugt das Hausrecht auszuüben und kann jede Camperin/jeden Camper oder jede Besucherin/jeden Besucher ohne Angabe von Gründen des Platzes verweisen bzw. ihn nicht zulassen.
- 15) Eine Zulassung durch die Platzführung entbindet die Gemeinde als Eigentümerin des Platzes nicht von ihrer Befugnis das Hausrecht auszuüben. Jeder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung kann ohne Angabe von Gründen auch bereits von der Platzführung zugelassene Gäste vom Platz verweisen. Bei Widerstand gegen den Platzverweis erfolgt Anzeige wegen Hausfriedensbruchs usw.. Der Platzverweis wird notfalls mit polizeilichen Mitteln durch die Gemeinde durchgesetzt.
- 16) Im Falle eines erfolgten Platzverweises werden überzahlte Gebühren erstattet, soweit dem Verweis Folge geleistet wird. Bei Notwendigkeit der Anwendung von Zwangsmitteln erfolgt keine Gebührenerstattung.
- 17) Bei Verstoß gegen die Platzordnung ist die Gemeinde Sand a. Main berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos einseitig ohne Schadensersatzpflicht zu beenden.
- 18) Gerichtsstand ist 97437 Haßfurt, Erfüllungsort 97522 Sand a. Main.



Campingplatzordnung für den Touristikcampingplatz der Gemeinde Sand am Main

Seite 2 von 2

(19) Photovoltaikanlagen und/oder Balkonkraftwerken, welche in der Lage sind in das vorhandene allgemeine Stromversorgungsnetz des Campingplatzes einzuspeisen, dürfen nicht an das Stromversorgungsnetz des Campingplatzes angeschlossen werden. Der Betrieb dieser Anlagen berechtigt die Gemeinde zur sofortigen Abtrennung der Parzelle vom allgemeinen Stromversorgungsnetz und zur einseitigen fristlosen Kündigung ohne Schadensersatzpflicht.

Schäden, die durch den Betrieb einer nicht ordnungsgemäß installierten oder nicht zugelassenen Anlage entstehen, sowie Kosten für die Beseitigung der hierdurch entstandenen Störung des allgemeinen Stromversorgungsnetzes des Campingplatzes sind von der Verursacherin/dem Verursacher zu tragen.

(20) Inselanlagen, welche nachweislich nicht mit dem vorhandenen allgemeinen Stromversorgungsnetz des Campingplatzes verbunden sind, können betrieben werden.

(21) Die Campingplatzordnung tritt mit Wirkung vom 1.April 2025 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Campingordnung außer Kraft.

Sand, den 27.3.2025
gez. Kümmel
1. Bürgermeister